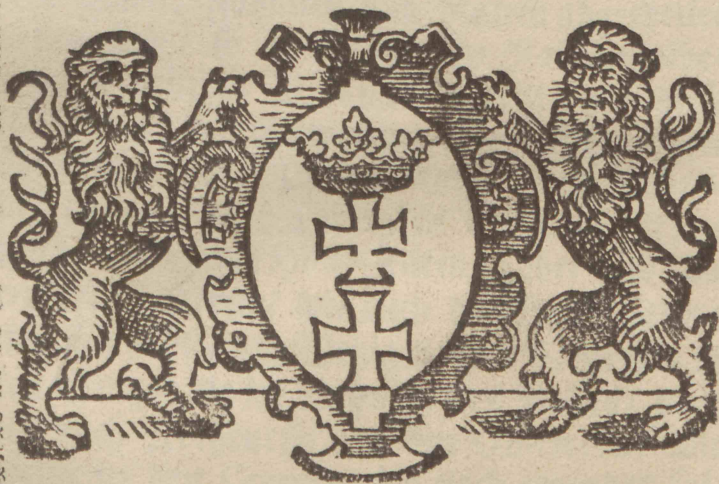


1672.

Reverend
George Downing
of
St. Andrew's



Revidirte
Wach-Ordnung/
Der
Stadt Danzig.



Danzig/
Druckts David-Friderich Rhetel/1672.

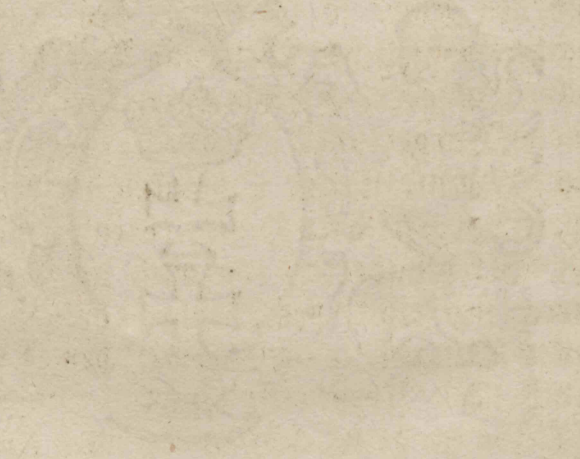
*Z tego samego roku inne, patrycjuszowe wydanie dygn. XV 85
adl. 9 a.*

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS DEPARTMENT



PHYSICS DEPARTMENT

1913



I.

Dennach wegen guter Ordnung und zu besser sicherheit der Stadt die löbliche Bürgerschaft/ sambt allen Einwohnern dieses Ortes in gewisse Compagnien, Fähnlein und Rotten abgetheilet worden seyn/ so ist ferner des Raths wolbedachter ernstlicher Wille und Befehl / daß diese alle/ Bürger und Einwohner dieser Stadt vermöge Bürgerlicher Pflicht/ Respect und Gehorsam/ damit sie der Obrigkeit verbunden seyn/ ihren vorgestellten Hauptleuten/ Ober- und Unter-Befehlhaberen/ wie auch die Befehlhabere unter sich selbst/ der Wenigere dem Mehrern in allen Dingen die im Nahmen des Raths/ oder auch nach Nothturfft von den Officirern/ wie dieselbe in den Compagnien nach einander folgen/ aufferleget werden/ unweigerlich nachkommen/ und gehorsahmen sollen/ nicht anders als wenn eine Person auß der Obrigkeit bey ihnen gegenwertig und vorhanden wäre.

II.

Wenn die Bürgerſchafft ſampt denen zu den
 Kotten gehörige/ zur Wache/ durch Anſag eines
 Dieners/ wie gebräuchlich/ gegen die beſtimmte
 Zeit gefordert wird/ ſo ſol darauß der Haupt-
 mann/ welchem die Wache angeſaget worden/
 etwa eine Stunde zuvor/ ehe Er auffzuecht/
 durch den gewöhnlichen Trommelschlag ſeine un-
 tergebene Kotten zuſammen fordern laſſen/ dar-
 auß ein jeder der mit keiner wahren ehelichen
 Noth belegen iſt/ in perſohn mit ſeinem guten
 Ober- und Unter- Gewehr/ ſampt dazü gehöri-
 ger Kriegs- Bereitſchafft/ ſich für ſeines Kottmei-
 ſters Thüre einzustellen hat; Und ſoll der Kotte-
 meiſter alsdann ſeine ſämtliche Kottgeſellen
 zeitig für den ſchlag der beſtimmten Stunde/ in
 der Anzahl wie ſtarck er ſich befindet/ unerwar-
 tet der Abweſenden vor ſeines Hauptmanns
 Wohnhaus führen/ bey Straffe 1 $\frac{1}{2}$. Gulden auff
 den Kottmeiſter wenn er nicht vor geſchlagener
 Stunde anſitz gezogen kame.

Folgendes ſoll der Fendrich ſo bald er dem
 Hauptmann durch eine Kotte abgeholt wird/
 wie auch die andere Officirer/ ſo bald ſie ſich
 daſelbſt bey dem Fähnlein befinden auff den
 Schlag der angeſetzten Stunde/ alle anweſen-

de untergebene Rotten / auff ihre durchs Los
zugefallene Wachstellen mit dem Trommelschlag
aufführen.

Damit aber das Auffziehen zu rechter Zeit
geschehen möge / sollen die Hauptleute jederzeit
schuldig seyn eine Stunde vor Thor schliessen
præcise und unfertbahr mit ihren Compagnien
obbesagter massen auff zu marchiren / auff daß
die andere / die auff der Wache sind auch zu rech-
ter Zeit abgelöset werden mögen.

So bald die Compagnien auff ihre Wacht-
Posten kommen / sollen die Rottmeistere die
Rolle verlesen / die Abwesende notiren und ih-
rem Hauptman übergeben.

Von den Absenten soll ein jeder / wenn er
gleich nach auff-zeführeter Sabne sich einstellen
möchte / umb einen Gulden durch den Ober-Of-
ficirer der gegenwertig ist / unablässig gestraffet
werden / hätte er das Geld nicht / so soler deswe-
gen einen Tag in Verhaffung gehen / bey drey-
velter Straffe soer dieser Verordnung nicht nach-
kommet. Wer aber die ganze Nacht außblei-
bet / oder von der Nachtwache vor eröffnung
der Thore abzehet / der verbricht ohne Mittel
drey gute Mark / oder soll mit dreytägiger Haft
gestraffet werden / würde man aber vermercken /

daß es nur mußtwilliger Weise geschehe/ so soll die Straffe verdoppelt/ auch endlich mit schärfung bis zum Verlust des Bürgerrechts/ oder dergleichen/ nach guttbefinden der Wachtberrn solcher Ungehorsam gebüffet werden. Ginge einer von der folgenden Tageswache ab/ ohne Bewilligung des daselbst gegenwertigen fürnemisten Officirers oder auch des Rotmeisters in der andern Absentz, oder bliebe von der Wache länger auß/ als ihm außzubleiben vergönnet worden/ der verbricht drey engele Marck unablässig. Nach verrichteter Wache sollen gleichmässig alle Kotten ihre Fahnelein wiederumb in der Ordnung wie sie auffgezogen/ zurück bis vor des Hauptmanns Wohnung begleiten. Als denn es mit einer Kotte nach des Senrichs Behausung wiederumb geschicket wird.

III.

Die Ober-Officirer ingesambt so bey der Wacht vorhanden/ sollen befugt auch gehalten seyn/ diejenige so sich absentiren oder auch excediren er sey auß der Rechten oder Alt-Stad zu straffen und zu exequiren. Da aber einer und ander sich widerspenstig erweisen würde/ soll die Sache an die Wacht-Herrn genommen werden
welche

welche mit Zugiehung der Ober-Officirer die Wiederstümige zu bestraffen/ auch nach bewant-
nüs des Ungehorsams mit doppelter Straffe
zubelegen haben werden. Damit es aber we-
gen der Absenten so viel richtiger zu gehen mögel
sollen die Diener/ so wol von der Rechten- als
Altenstad des andern Tages zum Hauptmann
kommen/ die Nahmen der Absenten abholen und
die Straffen einfordern/ wovon den Dienern
zugeteilt werden soll/ das übrige aber soll in
die Büchse der Compagnie zum besten geliefert
werden.

IV.

Die Befreyung der Wache sol niemand die-
nen als nur Personen der Obrigkeit/ Predigern/
Secretarien, Unter-Richtern/ Professoren, öffent-
licher Schulen Collegis, frembder Herren Resi-
denten die sich gnugsam legitimiret haben und
von E. Rahtdavor angenommen sind/ Secreta-
riis Regiis welche in würclichen Diensten sind/
und nicht stets allhie als Bürgere und Einwöh-
ner leben/ Edelleute vom Lande die auff eine Zeit-
lang hereinkommen/ Einspennigern/ Dienern
und Nachwächtern/ wie auch der Prediger Pro-
fessoren und oberwehnten Schul-Collegen Wit-
tiben

tiben. Wo in einem Hause zwei oder mehr
Wirthschafft halten / sol eine jede absonderlich
geachtet / und mit vor sich auffzuziehen gehalten
seyn. Wie denn auch von den Einwohnern der
Münch- und Nonnenhöfe niemand von der Ba-
che eximiret seyn sol. Die Mennisten sollen
zwene wehrhafte Männer die nicht Bürger und
Einwohner sind (als welche ohne des Auffzuziehen
schuldig) und den Eyd bey den verordneten Wacht-
herren vorgängig abgelegt haben / für jede
Persohn an ihre Stelle schicken. Denjenigen welche
hohe Officirer gewesen / und auß den Quartie-
ren verziehen / sol eine tüchtige und wehrhafte
Persohn an ihre Stelle zuschicken erlaubet seyn.

V.

Im Fall der Noht aber sollen alle Bürgere
und Einwohner / wie auch folgends wenn es
wegen der Obrigkeit wird angesaget werden /
alle alhie residirende Gäste / imgleichen alle Ge-
sellen / auch der Obrigkeit Söhne nicht aus-
genommen / wie auch alle Knechte und Jungen /
die das achtzehende Jahr erreichet / für sich selbst
in Person vorbesagter massen die Wacht zu lei-
sten schuldig / und im Fall des aussenbleibens
obgedachter Straffe unterworffen seyn. Da
aber

aber jemand alter 8 oder Ehehafft halben selbst
zur Wacht/Münsterung und wozu er sonst im
Nahmen des Rahts möchte erfordert werden/
nicht kommen könnte/ der soll einen andern wer-
hafften Mann/ jedoch solchen der zuvor E. Raht
den End bey den Wacht-Herrn abgeleget / an
seine Stelle zuschicken gehalten seyn/ bey Straffe
zum erstenmahl dreyer guter Mark: Auch fol-
gends immer höher nach der Wacht-Herrn gut
Befindung: hat er aber Mannbahre Söhne/
so ist ihm erlaubet in solchem Fall durch dieselbe
die Wachten für sich verrichten zu lassen. Ebe-
nermassen soll es mit Witben gehalten werden/
daß eine jedwede / welche das Vermögen hat/
schuldig seyn soll einen werhafften Mann (der
dem Raht mit Eyde Verbunden) an ihre Stelle
zuschicken: hätte sie aber einen Sohn/oder mehr/
so mögen dieselbe an ihre stelle zur Wache erschei-
nen/ und wird also von fernern auffschicken eines
andern verschonet seyn.

VI.

Die Kotten sollen schuldig und gehalten
seyn/ sich ohne alle Contradiction und bey Ver-
meidung ernstlicher Straffe / so wol für des
Hauptmanns Thür / als auff den Posten also

B

we-

trennen und eintheilen zu lassen/ wie es der Haupt-
Mann vor gut befinden wird/ welcher so bald
er mit seinen Kotten auff die ihnen durchs Loß
zugefallene Wachestellen kommet / ungesäumt
die Kotten in ihre Cordegarde welche nach der
Zeit Beschaffenheit und Gelegenheit denen auff-
ziehenden Compagnien von den Wacht - Herren
angewiesen werden sollen/ vertheilen und nebenst
seinen andern Befehlichshabern die Wache also
abtheilen soll/ damit zum wenigsten ein hoher
Officirer stets bey der Fahne so wol bey Tage
als Nacht verbleibe.

VII.

Auch sollen die Hauptleute und in ihren Abwe-
sen die folgende Officirer in der Ordnung wel-
che sie am besten erachten / ihre Schildewache
an gewisse Orther und in der Anzahl wie es nöth-
tig erfunden wird/ außstellen / daß übermäs-
sige Spielen und das Toback trincken/ wie auch
alles Fluchen/ Schweren/ Hadern und Zancken/
soll in den Cordegarden gantzlich verboten seyn.
Vnd in diesem allen sollen insonderheit die Of-
ficirer den andern mit guten Exempeln vorgehen.
Da aber jemandt auff die Wache trincken kom-
men würde/ so soll derselbe umb Verhütung
fünff-

fünfftigen Unheils / zurück nach Hause geschicket / und deme an der Straff gleich gerechnet werden / welcher gar außgeblieben und nicht auff die Wache kommen ist.

VIII.

Auch sollen die Rottmeistere zu unterschiedenen mahlen / so wol in der Nacht als folgenden Tages / ihre Rottzettel ablesen und die Abwesenden / welche abgegangen / fleissig verzeichnen / damit die obbenante Straffe von den Verbrechen durch die Dienere möge abgefördert werden. Die Rottmeister aber / welche im Auffsatz der Absenten jemanden übersehen werden / sollen mit doppelter Straff belegt werden.

IX.

Die Kunde soll von den Befehlshabern einer jeden Fahne für diese Zeit des Nachts über alle halbe Stunden / von einem nach dem andern in der Ordnung wie sie sich darin vergleichen können / fortgestellet werden / als zum Exempel / daß der Hauptman die erste halbe Stunde neben dreym Musquetiern / die andere der Leutnant / die dritte der Fendrich / und also folgendes mit zuziehung zweener Rottgesellen oder Musquetierer / dieselbe verrichten / nemlich so weit
sich

sich eines jeden Compagnie erstrecket. Das Wort oder die Lösung/ welches durch den Capitain des Armes, auch in dessen Abwesen durch einen Sergianten vor dem Aufzuge der Compagnie, von dem Herrn Bürgermeistern dem Wacht Herrn abgefordert werden soll / sollen die Befehliche habere und Rottweistere / welche die Kunde halten/ allein haben.

X.

Wer die Schildwache zu stehen / außgestellt wird / der sol daran treulich handeln / seine Wacht fleissig halten / auff alles was sich begiebet / ein fleissiges wachendes Auge haben / sich auch die Zeit über / weil er auff der Schildwache stehet / nicht niedersetzen / sondern stehen bleiben / und sol derjenige / welcher nicht die nebeste Schildwache an der Gordegarde hat / wann er jemand zu sich ankommen siehet / denselben bald laute anschreyen mit fragen wer da ? und auff eingekommene Antwort / daß er ein guter Freund / oder Kunde sey / passiren lassen / doch mit Vermahnung / daß er ihm nicht unters Gewehr komme. Die näheste Schildwache aber an der Gordegarde / sol neben obstehender Frage / den ankommenden / er sey wer er wolle / stille zu stehen befehlen /

ten) biß der Rottmeister (welchen die Schildwasche aufruffen sol) auß der Gordegarde herfür tretz/ dabey doch nicht von nöhten ist/ daß jemand im Gewehr stehe/ es wäre dann die Haupt oder Tage Kunde. Dieser Rottmeister sol von dem ankommenden (außerhalb wenn es die Ordinar Kunde wäre/ und der Rottmeister ihn wol kenne/ (auff welchen Fall es dieser Ceremonien nicht bedarff) mit auffsetzung seines Spiesses/ oder geblösten Degens auff die Brust/ die Losung in geheim abfordern/ und wann er dieselbe richtig hat/ förder passiren lassen. Da er sie aber nicht hätte/ anhalten/ und zu sich in die Gordegarde auff fernere vernünftiges untersuchen einnehmen/ oder gar biß an den Morgen/ weiter Unheil zu verhüten/ behalten. Alsdann und nicht ehe/ nach gelegenheit der Persohn mag man ihn loß lassen/ oder dem Wacht-Herrn zu fernerm Examine fürstellen. Betreffend aber des Worts abforderung/ so wird es für dießmahl auch diese Beschaffenheit damit haben/ daß wenn die Soldaten-Kunde zu Ross oder Fuß an die Bürgerwache kommet/ dieselbe Kunde der Bürgerwache das Wort abzugeben schuldig seyn sol/ es sey dann/ daß der Ober-Officer

cirer bey der Miliz, selbst bey der Patroulle gegenwertig wäre/ alsdann ihm von der Bürgerwache das Wort zunehmen gebühret. Hingegen sollen auch die Bürger/ wenn sie an die Posten da die Soldaten die Wache haben/ kommen/ denselben das Wort zu geben schuldig seyn.

XI.

Keine Schildwache sol abgehen von ihrem Stande/ sondern abwarten bis sie abgelöset werde. Und da irgend einer auff der Schildwache sitzen oder schlaffend befunden würde/ derselbe soll nach erkänntniß der Obrigkeit gestraffet werden.

XII.

In den Gordegarden sollen / so viel möglich/ die zur Wache bestellte Bürger/ und alle andere dazu gehörende/ sich in aller stille / und friedsam verhalten / und sol sich kein ander / der in die Rotten nicht gehöret / dahin zukommen erdreiffen. Begebe sichs aber/ daß in der Gordegarde durch eines Verursachung ein Hader / oder Widerwillen angienge/ denselben sollen die anwesende Rottmeister/ und andere Befehlshaber davon abmahnen/ und da er nicht ablassen wolte / mit Hülffe anderer Rottgesellen/ weiter Ungelegen

genheit zu verhüten/ in Haft bringen lassen/ damit er auff folgenden Tag den Wacht-Herrn für-gestellt/ und zu gebührlicher Straffe möge gezogen werden.

XIII.

Ben auff und abziehen der Compagnien, wie auch bey wärenden Tag- und Nacht-Wache soll sich ein jeder des Schiessens und Plagens enthalten/ der dawider handelt/ soll zum ersten mahl mit 1. Fl. Pol. zum andern mit 45. Gr. und so weiter härter bestraffet werden.

Auch soll verboten seyn in den Häusern und auff den Gassen bey Tag oder Nacht ein Rohr zu lösen/ bey derselben Straffe: Welcher aber seine Musquete reinigen wil/ der mag sie abschiesßen in den Wall/ mit Brlaub des Officirers: Oder hernach für dem Thor auffer der Stadt und Festung. Bey Tage aber verbleibet zu gelegener Zeit der Bürgerschaft unverbotten/ etwan ungeladene Musqueten mit auffgeschütteten Pulver auff den Pfannen/ Gliedweise abzubrennen/ zu guter Übung/ und geschwindem Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermahnet werden am Tage wenn es die Zeit und Gelegenheit leidet/ die Bürgerschaft auff dem Wall engheln/

geh/ Glied. oder Trouppen weise zu exerciren/
jedoch ohne Losbrennung der Musqueten. Und
hierinn sollen auch die Rottgesellen den Offici-
ren zu pariren schuldig seyn bey willkürlicher
Straffe der Wachtberrn.

Solten einige Unbürger (denn die Bürger
sind ihr eigen Gewehr zuhalten schuldig) gefun-
den werden / die kein eigen Gewehr hätten /
und Armuth halben ihnen nicht schaffen könten/
soll zwar denenselben das Gewehr aus dem Zeug-
Hause auf des Capitains Zettel / durch die Wacht
Herren gefolget werden / jedoch sollen die jeni-
ge welche des gemeinen Gewehrs genieffen / das-
selbe wieder sauber und ganz einliefern / und soll
der Officirer daran seyn / daß diesem also nach-
gelebet werde.

XIV.

Ferner wenn durch Feuersbrunst / oder sonst
irgend einer vermerckten Gefahr / Ursach gegeben
würde / die Bürgerschaft / und zu den Fahnen
gehörende durch offene Zeichen / eilend zusam-
men / und in den Wehren zu bringen / so soll bey
entstandenem Brandt das Zeichen gegeben wer-
den / durch den gewöhnlichen Sturm Schlag mit ei-
ner Glocke / auff jedem Thurm / wie auch auß
ge-

gehengter Laterne/ des Nachts / und aufgesteckter Fahne/ des Tages/ nach demselben Ohrt / da der Brand vermerket wird. Bey welchem begebenen Fall alsdann ein jeder sich zu verhalten hat/ nach der hiebevorn im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Darumb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey sich in seinem Hause finden lassen soll/ wenn die andere Feuer-Gereitschafft/ zu gewissen Zeiten/ untersucht wird. Würde aber beneben dem Feuer / oder auch alleine ohne dem Feuer / inner oder aussershalb der Stad/ irgend wo einige gewaltsame Feindseligkeit/ auff dieselbe angesehen / verspüret / so soll das Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem Thurm geschehen / und bey Nacht zwei Laternen / bey Tage aber zwey Fahnen aufgehenge / dazu auch mit Trummeln auff der Gassen Alarm geschlagen werden / zu schleuniger Auffmunterung und Versammlung der Bürgerschaft nach höchster Mügigkeit.

Solgendes / so bald das Zeichen bey Nachtzeiten zum Alarm vernommen wird/ soll ein jedweder Haus- Wirth schuldig seyn/ für sein Haus unverzüglich eine grosse Laterne / die er bey Zeiten einzuschaffen hat / zu hengen / und solche die

G

ganze

ganze Nacht mit Licht zu versorgen/ Auch sollen die an den Eck-Häusern befindene Feuer-Pfannen alsdann mit brennenden Kien oder Pech-Kränzen die ganze Nacht über von den Einwohnern derselben Häuser angefüllet werden: dazu die Nothturff an Kien / und gemelten Kränzen / von dem gemeinen Gute / zeitig gefolget werden sollen. Wann aber die Feuer-Pfannen an andere Dertter / und nicht an privat Häuser gestellet seyn / so ist der Feuer-Knecht Gebühr / dieselbe bey solchen Fällen zu versehen / auch bey gegebenen Zeichen ohne Verzug die Gassenketten vorzuziehen und zuschliessen / die Schlüssel aber in das nächste Haus abzuliefern / auff daß die auff und nieder wandende nach eingenommenen gnugsamen bescheid / daß sie für Freunde passiren können / es sey mit Wagen / zu Rosß / oder Fuß / nach Gelegenheit durch gelassen werden können. Betreffend die Versammlung an sich selbst / so soll ein jeder Bürger / Einwohner und alle andere im 4 und 5ten Articul specificirte zu den Compagnien gehörende Personen / wenn sie das Alarm-Zeichen inne worden / ungesumet mit ihren Mannbaren Hausgenossen / wol bewapnet an
Ober

Ober und Untergewehr / auch mit gnugsamen
Kraut und Loht / zu ihrem verordneten Rotten-
meister sich verfügen / und von dannen Rotten-
Weise zu dem bestimbten Sammelplatz eilen /
außerhalb einer Rotte von jeder Compagnie,
die von den Capitain eigentlich dazu ausgeson-
dert ist / daß sie das Fähnlein abholen / und
sambt den Fendrich / woselbst auch alle andere
zu derselben Fahne gehörige Officirer besam-
men seyn sollen / zu dem gemeinen Sammel-
platz begleiten. Auf dem Sammel-Platz sol-
len sich die Rotten / wenn sie ihr Fähnlein alda
noch nicht für sich finden / so lang / biß dasselbe
auch ankömmt / hinter die daselbst albereit schon
angelangte Fähnlein stellen / so bald es aber ver-
handen / haben sie sich zu demselben zu begeben /
und werden / neben andern Fahnen / von den Of-
ficirern in Ordnung gestellet werden / wie es
die Ordinantz mitbringet / an welchen Orth sie
dann aller euserster Müglichen nach / fest bey ein-
ander halten / und von niemand sich davon abtrei-
ben lassen sollen / biß daß vom Racht eigentliche Er-
klärung erfolget / was sie vorzunehmen haben /
wie dann zu solchem Ende / bald anfangs gewisse
Personen aus der Oberkeit zu ihnen auff den

Platz kommen/ und fernere gute Anstellung al-
da machen werden.

Zu den Sammel-Plätzen seind nachfolgende
Orter gut befunden/ nemlich für die Fahnen
im Roggen Quartier/ der Platz bey dem neuen
Zeughause: Für die Fahnen im hohen Quartier
der Dominickplan: Für die Fahnen im breiten
Quartier/ der Kirchhoff bey S. Bartholomes:
Für die Fahnen im Fischer Quartier/ der sorde-
re Platz auff der Neustadt: Wobey wol in acht
zunehmen/ daß von den Fahnen im Roggen
Quartier die Lastadie: Von den Fahnen im ho-
hen Quartier der lange Markt: Von den Fah-
nen im breiten Quartier der Fischmarkt: Und
vonden Fahnen im Fischer Quartier die Spei-
cher alsobald besetzt werden sollen/ wozu dann
in jedem Quartier gebraucht werden sollen/ die
zwo Fahnen welche nechst zuvor auß denenselben
Quartieren die ordentliche Wache gehabt/ und
davon eben gezogen seyn. Auch sollen die acht
Fahnen nicht vorgängig wie die andern/ nach
den obgenanten vier gemeinen Sammel-Plä-
zen/ sondern Kottenweise gerade zu/ vom Han-
se ihrer Kottenmeister/ da sie sich erstlich gesam-
let/ und dieselbe welche zum Fähnlein bestellet/
von

von des Genrichs Hause an/ sambt ihren Officirern/ auff die vorerwehnte absonderliche Posten anlauffen; welches dann von den Officirern bey jedem Quartier wol in acht zu nehmen ist/ damit es nicht Irrung gebe/ noch an Besatzung der oberwehnten nothwendigen Posten Mangel befunden werde.

XV.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmässig/ die daselbst wohnende Hauswirthe bey gegebenen Zeichen in der Stadt/ so bald sie dasselbe inne werden/ wach und fertig seyn/ ihre Sachen wol in acht zu nehmen/ nemlich/ daß sie bey Nachtzeiten gleichfals Laternen außhencken/ die Feuerpfannen mit Feuer anfüllen/ und alle zu den eingerichteten Zäunen gehörende bey dem Rotmeister sich/ so stark als sie mit zuziehung/ ihrer Hausgenossen Vermögen/ wolgewapnet versamen: Alsdann auch geschwinde anlauffen/ und mit einer besondern Rotte/ wie oben gesaget/ das Zäuntein/ sambt den Officirern mit nehmen/ und gute Posto fassen an gewissen Orten/ wie ihnen wird angedeutet werden.

XVI.

XVI.

Auch ist eines Raths Meinung / daß sich alle Befehlshaber und Rottmeister mit einem Exemplar dieser Wacht Ordnung versehen / dasselbe auff die Wache / und durch fleissige Oberlesung / auff des Inhalts / mit den Rottgesellen bekand machen sollen / daß die Wachen allenthalben desto besser mögen bestellet werden.

XVII.

Alle Persohnen so unter den Fahnen nicht begriffen seyn / so wol Manns als Weibs Geschlechts / sollen zu derselben Zeit / wenn Feuers-Brunst oder Alarm entstehet sich in den Häusern halten / des umbschweiffens nicht unterstehen / und keine Verwirrung verursachen / bey harter Straffe. Die jenigen aber alle / welche zu den eingerichteten Fahnen gehören / und ohne grosse kundbare Ursachen / als da seyn Leibes unvernögenheit / und das abwesen im Reisen / einander in der Noht verlassen / und ihre Stelle unter der Fahnen in Personen nicht Berreten werden / sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren /
und

und Verlust des Bürgerrechts zu büßen haben/
nach befundenen Umständen.

Der Allerhöchste GOTT wolle in
Gnaden abwenden alle gefährliche Zu-
fälle/ die sich im Menschlichen Leben be-
geben können/ hingegen bey dieser Stadt
den gewünschten Ruhestand erhalten/
sambt aller andern Wohlfahrt/ so viel
es selig ist / umb seines heiligen
Nahmens Ehre willen /
Amen.



und durch die ...
...

Der ...
...
...
...
...
...
...
...
...
...



